

# **S 1 - Satzungsändernder Antrag an die 42. LandeschülerInnenkonferenz**

**Antragsteller: Landesvorstand der LSV Rheinland-Pfalz**

Die LandeschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

## **Satzung der LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz**

1. Die LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.
2. Die LandeschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schularten zu sorgen. Die LandeschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.
3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

### **I. Die Organe der LandeschülerInnenvertretung**

4. Die LSV besteht aus folgenden Organen:
  - a) der LandeschülerInnenkonferenz (LSK)
  - b) dem Landesvorstand (LaVo)
  - c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
  - d) dem Landesausschuss (LA)

### **II. Die LandeschülerInnenkonferenz (LSK)**

5. Die LandeschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
  - a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
  - b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
  - c) Wahl und Entlastung der Delegierten zur Bundeschülerkonferenz sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
  - d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
  - e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;

- 46 f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts,  
47 welcher vom LA bestätigt worden sein muss.  
48
- 49 6. Die LSK besteht aus jeweils drei Delegierten der Stadt- und  
50 KreisschülerInnenvertretungen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der  
51 LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn  
52 delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die  
53 Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein  
54 Wahlprotokoll verlangen.  
55
- 56 7. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten  
57 Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.  
58
- 59 8. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr  
60 wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den  
61 Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und  
62 StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen.  
63
- 64 9. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie  
65 vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der  
66 LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.  
67
- 68 10. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der  
69 Konferenz obliegt. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt  
70 die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK  
71 beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der  
72 LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.  
73
- 74 11. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das  
75 a) Ort und Zeit der Konferenz,  
76 b) die Namen von KandidatInnen,  
77 c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,  
78 d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse  
79 enthält.  
80 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und  
81 StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten  
82 LSK genehmigt werden.  
83
- 84 12. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt  
85 werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV  
86 eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen. Alle  
87 Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht  
88 mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge.  
89 Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium  
90 vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden.  
91 Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der  
92 Bundesdelegation oder des Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

- 93 13. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung  
94 in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für  
95 Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
96 Stimmen notwendig.  
97
- 98 14. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden,  
99 sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei  
100 Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht  
101 berechnet.  
102
- 103 15. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor  
104 Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s  
105 Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.  
106
- 107 16. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn:  
108 a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,  
109 b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,  
110 c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit  
111 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und  
112 d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende,  
113 politische oder organisatorische Frage(n) handelt.  
114 Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit  
115 mit dem Landesvorstand durchgeführt.  
116
- 117 17. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte,  
118 die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der  
119 Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung  
120 beschließen.  
121

### 122 **III. Der Landesvorstand**

123

- 124 18. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung  
125 gemäß der Beschlusslage der LSK. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse  
126 verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberech-  
127 tigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Er bleibt bis  
128 zur Neuwahl im Amt.  
129
- 130 19. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:  
131 a) Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien,  
132 Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit,  
133 b) die Pressearbeit der LSV,  
134 c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen,  
135 d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den  
136 SchülerInnenvertretungen.  
137 e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.

- 138 20. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in  
139 Rheinland-Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem der ehemaligen Regie-  
140 rungsbezirke angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der  
141 Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie  
142 besitzen kein Stimmrecht.  
143
- 144 21. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat  
145 schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung  
146 mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag  
147 von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht  
148 Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo  
149 müssen eingeladen werden:  
150 a) die gewählten LaVo-Mitglieder,  
151 b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)  
152 c) die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz  
153 d) die gewählten Landesausschussmitglieder  
154
- 155 22. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten  
156 Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine  
157 Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben  
158 Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist  
159 dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf  
160 ist in der Einladung hinzuweisen.  
161
- 162 23. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.  
163
- 164 24. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.  
165
- 166 25. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem  
167 die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder  
168 verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die  
169 Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt.  
170
- 171 26. Der LaVo erstellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Änderungen  
172 sind auf jeder Sitzung des LaVos möglich.  
173
- 174 27. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die  
175 Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV  
176 verantwortlich.  
177
- 178 28. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK  
179 Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall  
180 des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der  
181 die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.  
182

183 29. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht  
184 über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen  
185 diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.  
186

#### 187 **IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen**

188  
189 30. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von  
190 SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie der  
191 Kreisfreien Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf  
192 jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.  
193

194 31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination  
195 und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen.  
196

#### 197 **V. Landesausschuss**

198  
199 32. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 4 bis 6 gleichberechtigten, auf der LSK  
200 gewählten, Mitgliedern.  
201

202 33. Zu den Aufgaben des LAs gehört:

- 203 a) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
  - 204 b) die Bestätigung des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
  - 205 c) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten.
- 206

207 34. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK  
208 nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.  
209

210 35. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK  
211 einzuberufen.  
212

#### 213 **VI. Schlussbestimmungen**

214  
215 36. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die 42. LSK in Ludwigshafen am 12.  
216 Mai 2007 durch die durch den amtierenden Landesvorstand festgestellte Gründung  
217 der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Kraft.